

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

81. Flächennutzungsplan- änderung „Solarpark Kleibrok“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

23.02.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

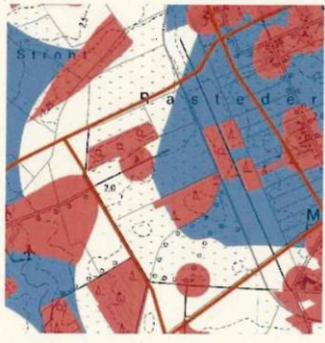
von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 16-167
28195 Bremen
2. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
3. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
4. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel, Deutschland
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 Standort Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
8. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6A
26655 Westerstede
9. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
11. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. LWK Niedersachsen, Bezirksst. OL-Nord
Hermann-Ehlers-Straße-15
26160 Bad Zwischenahn
3. Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstr. 22
26121 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
7. Avacon Netz GmbH
Waterstedter Weg 75
38229 Salzgitter
8. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
9. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>81. Änderung des Flächennutzungsplans (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok"); Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die mit einer Abbildung unterlegte Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde ist als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Anlage 1:</p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm bereits wieder geändert. Die Änderungsverordnung ist am 17.09.2022 in Kraft getreten. Kapitel 3.1 der Begründung ist daher zu aktualisieren.</p> <p>In Kapitel 3.2 ist zu ergänzen, dass durch das Plangebiet nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm ganz im Süden eine 110-kV Leitung verläuft. Zudem verlaufen durch das Plangebiet 3 Fernwasserleitungen. Eine Fernwasserleitung quert die nördliche Teilfläche von Südwesten nach Nordosten, zwei weitere Leitungen verlaufen am östlichen und westlichen Rand des Plangebiets von Norden nach Süden.</p> <p>Aufgefallen ist, dass das zurzeit in Abstimmung befindliche „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede“ zwei kleine Bereiche des Plangebietes eigentlich als Ausschlussflächen darstellt (siehe Abbildung). Dabei handelt es sich um einen 75 m Vorsorgeabstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB und um Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Große Teile des geplanten Solarparks sind zudem nach dem Standortkonzept keine Gunstflächen.</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 119 stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung im Kapitel 3.1 aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung im Kapitel 3.2 angepasst. Gemäß Leitungsplan des OOWV verläuft nur eine Fernwasserleitung direkt im Plangebiet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen. Die Inanspruchnahme von Weißflächen im Anschluss an Gunstflächen ist aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Bereich verträglich. Ziel ist es an dieser Stelle in Kleibrok eine großzügige Photovoltaik-Freiflächenplanung zu entwickeln, um die Standorte, in denen das Landschaftsbild durch die Anlagen beeinträchtigt wird, zu reduzieren. Im Norden wird ein kleiner Teilbereich entlang der Rehorner Bäke als Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Die Darstellung dieser Bodengüte ist allerdings nicht parzellenscharf. Die betroffene Fläche wäre eigenständig nicht wirtschaftlich zu bewirtschaften, sodass eine Inanspruchnahme zur Abrundung des Geltungsbereiches verträglich ist. Zum Entwurf werden die Abgrenzungen dahingehend geändert, dass die im Bebauungsplan Nr. 119 festgesetzten Sondergebiete mindestens 75 m Abstand zum nächsten Wohnhaus einhalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die untere Naturschutzbehörde/Waldbehörde hat folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage einer Biotoptypenkarte bzw. der Ergebnisse der faunistischen Erfassung möglich. Bei der Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden (S. 19 des Umweltberichtes) ist zu berücksichtigen, dass in der Regel als Verbindungen Kabelgräben zwischen den Modulgestellen hergestellt werden. Hierbei ist insbesondere die mögliche Beeinträchtigung von Moorböden zu bewerten. Die Maßnahmen zur Vermeidung (Kapitel 5.1, S. 18 ff des Umweltberichtes) sind nicht dargestellt und daher schutzgutbezogen ausführlich zu beschreiben.</p> <p>Durch die Aufstellung der Module und Einzäunung des Geländes bietet der Solarpark nur sehr eingeschränkt Lebensraum für wildlebende Tierarten und stellt eine Barriere in der Landschaft dar. Aus diesem Grund ist die Fläche gar nicht oder nur sehr bedingt als Kompensationsfläche für andere Eingriffe geeignet (Umweltbericht, S.22).</p> <p>Die Solarparkflächen grenzen an drei größere Waldflächen. Es ist ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m zum Solarpark erforderlich, um den Wald in seiner Funktion zu erhalten. Dieser Abstand ist erforderlich, da der Wald in seiner Funktion erhalten werden und nicht durch angrenzende intensive Nutzungen und sich daraus ergebende Ansprüche zurückgedrängt werden soll.</p> <p>Sollten in diesem Einzelfall triftige Gründe vorliegen, um diesen Abstand zu unterschreiten, ist zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes und der Verkehrssicherheit eine grundbuchrechtliche Eintragung zwischen dem Bauherren und dem Eigentümer der Waldfläche erforderlich, in der sich der Bauherr bereit erklärt, das Gefahrenrisiko bzw. die Nachteile, die sich in der Bewirtschaftung ergeben, mit allen sich daraus abzuleitenden Forderungen zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Biotoptypenkarte und die faunistischen Erfassungen werden zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem Kapitel 5.1 sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung formuliert, diese werden ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird entsprechend dort abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum Ist-Zustand kommt es durch das Planvorhaben zu keiner intensiveren Nutzung entlang der Waldflächen, die deren Funktion einschränken würden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umfeld von Wäldern besteht die Gefahr, dass es zu Brandübertragung auf den Wald oder Baumwurf kommt. Das OVG Lüneburg (17.07.1980 – 6 A 164/77) hat diese Gefahren allerdings als hinzunehmendes Risiko angesehen. Zur Gefahrenabwehr wird dennoch ein Abstand von 30 m zum Wald (eine Baumlänge) empfohlen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zu Waldrändern gibt es in Niedersachsen jedoch nicht. Die Vermeidung einer Baumwurfgefahr fällt in den Verantwortungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzers (BayVGH, Beschluss vom 05.02.1998 -14 ZE 98.87). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Waldeigentümer somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereiches von jeglicher Bebauung (VG München, Urteil vom 26.09.2017 – M 1</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Regelungen zum EEG (Änderungen zu Photovoltaikanlagen auf Moorböden, s. Seite 39/40 des Gesetzentwurfes) am 1.1.2023 in Kraft treten.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen:</p> <p>Gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Möglichen Blendwirkungen wird durch umfangreiche Eingrünungen entgegengewirkt werden. Bezüglich gewerblicher Geräuschemissionen sei auf die Vorbelastung im Sinne der TA-Lärm durch den Windpark Liethe hingewiesen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde hat folgende Anregungen:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Inwieweit Forderungen aus archäologischer Sicht bestehen, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, zu prüfen.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung ergehen folgende weitere Anregungen:</p>	<p>K 17.2753). Somit besteht seitens des Bauherrn auch keine Pflicht zur Übernahme des Gefahrenrisikos im Rahmen einer Baulast.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. In der Regel werden bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze bereits die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag unterschritten. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann.</p> <p>Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da sie nachts keinen Strom produzieren. Gemäß der obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und Sondergebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan mindestens 75 m. Für die Gemeinde Rastede ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen derzeit keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>LWK Niedersachsen, Bezirksst. OL-Nord Hermann-Ehlers-Straße-15 26160 Bad Zwischenahn</p>	
<p>der Landwirt Christian Meyer-Hullmann plant im Ortsteil Kleibrok eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten.</p> <p>Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede den Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" aufzustellen.</p> <p>Der zweigeteilte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 42 ha. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Der sich westlich des Geestrandtiefs befindliche Geltungsbereich weist eine Größe von 27,8 ha auf, die Größe des sich östlich des Geestrandtiefs befindlichen Plangebietes beträgt 14,4 ha.</p> <p>Für das Gebiet der Gemeinde Rastede liegt ein Standortkonzept vor, bei dem die grundsätzliche Standorteignung von PV-FFA untersucht wurde. Anhand zahlreicher Kriterien erfolgte eine Prüfung der Belange von verschiedenen und teilweise untereinander konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen im Gemeindegebiet, um hierdurch geeignete, eher nicht und ungeeignete Bereiche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzeigen zu können.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" befindet sich laut Planunterlagen außerhalb der im Standortkonzept ermittelten Ausschluss- oder Restriktionsflächen.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen landwirtschaftliche Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum des Antragstellers sowie dessen Sohn Felix Meyer-Hullmann. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Geltungsbereiches der PV-FFA werden ausschließlich von der Familie Meyer-Hullmann selbst bewirtschaftet. Pächter werden durch die PV-FFA somit nicht benachteiligt.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Anteil der LF der PV-FFA an der Gesamtflächenausstattung der von der Familie Meyer-Hullmann bewirtschafteten Betriebe beträgt deutlich weniger als 10 %. Die eigene Futtergrundlage der Betriebe sowie gegebenenfalls geplante Betriebsentwicklungen werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.</p> <p>Es ist durch den geplanten Standort der der PV-FFA nicht erkennbar, dass sich künftig geplante bauliche Maßnahmen von Betrieben, die mit ihrer Hofstelle zum Standort der geplanten PV-FFA benachbart sind, durch die Standortwahl der der PV-FFA relevant eingeschränkt werden.</p> <p>Gemäß vorliegenden Umweltbericht sind ist dem derzeitigen Stand der Untersuchungen keine externe Kompensation erforderlich, jedoch steht eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere noch aus. Sollte unter Einbeziehung der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere sich dennoch die Erfordernis einer externer Kompensation ergeben, dürfen sich diese externen Kompensationsmaßnahmen, wie auch die internen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachteilig auf agrarstrukturelle Belange benachbarter Betriebe auswirken.</p> <p>Es bestehen aus agrarstruktureller und fachbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg</p>	
<p>meine Prüfung hat ergeben, dass im Sinne des § 2 NWaldLG Wald nicht direkt betroffen ist.</p> <p>Die geplante 81. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“ sollte aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum dort angrenzenden Wald um die Teilflächen Nr. 3,4,5 und 6 einhalten. Ist dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume, etc. freigestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umfeld von Wäldern besteht die Gefahr, dass es zu Brandübertragung auf den Wald oder Baumwurf kommt. Das OVG Lüneburg (17.07.1980 – 6 A 164/77) hat diese Gefahren allerdings als hinzunehmendes Risiko angesehen. Zur Gefahrenabwehr wird dennoch ein Abstand von 30 m zum Wald (eine Baumlänge) empfohlen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zu Waldrändern gibt es in Niedersachsen jedoch nicht. Die Vermeidung einer</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Vorfeld ist m.E. auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hinzuwirken. Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Baumwurfgefahr fällt in den Verantwortungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzers (BayVGH, Beschluss vom 05.02.1998 -14 ZE 98.87). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Waldeigentümer somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereiches von jeglicher Bebauung (VG München, Urteil vom 26.09.2017 – M 1 K 17.2753). Somit besteht seitens des Bauherrn auch keine Pflicht zur Freistellung des Eigentümers von Schadensersatzansprüchen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p>	
<p>ich habe den o.g. Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen geprüft.</p> <p>Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. In der aktuellen Planung ist allerdings eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen nicht vorgesehen, da die 3 angrenzenden, größeren Waldflächen nicht in die Änderung des FNP und des BP einbezogen wurden.</p> <p>M.E. ist noch durch die Gemeinde Rastede anhand historischer Luftbilder zu prüfen, warum im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1993 innerhalb der Teilfläche 2 eine Fläche für Wald dargestellt ist. Hier wäre noch zu klären, ob und ggf. wann dort tatsächlich einmal Wald aufstockte und ob zu dem Zeitpunkt eine Notwendigkeit bestand, diesen entsprechend des NWaldLG ordnungsgemäß umzuwandeln.</p> <p>Im RROP des LK Ammerland und im neuen LROP des Landes Niedersachsen sind keine eindeutigen Abstände zwischen PV-Anlagen und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der jetzige Eigentümer und Bewirtschafter hat die Fläche vor über 20 Jahren gekauft. Bereits zu diesem Zeitpunkt war kein Wald auf der Fläche vorhanden. Ob vor diesem Zeitpunkt die weniger als 0,5 ha große Waldfläche bestand, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Das NWaldLG besteht allerdings erst seit 22.03.2002.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das RROP des LK Ammerland ist von 1996, also entwickelt zu einer Zeit, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen“ steckten.</p> <p>Hierzu sei angemerkt, dass der Abstand zwischen Waldrand und Zaun ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) betragen muss. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Zudem können Waldflächen zu einer erheblichen Beschattung und damit zu einer Leistungsminderung der PV-Module führen. Soll der Abstand von 30 m unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.</p> <p>Des Weiteren bietet ein 30 m breiter Streifen dem Wild auch bessere Möglichkeiten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand annehmen zu können, ein erweitertes Äsungsangebot und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umfeld von Wäldern besteht die Gefahr, dass es zu Brandübertragung auf den Wald oder Baumwurf kommt. Das OVG Lüneburg (17.07.1980 – 6 A 164/77) hat diese Gefahren allerdings als hinzunehmendes Risiko angesehen. Zur Gefahrenabwehr wird dennoch ein Abstand von 30 m zum Wald (eine Baumlänge) empfohlen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zu Waldrändern gibt es in Niedersachsen jedoch nicht. Die Vermeidung einer Baumwurfgefahr fällt in den Verantwortungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzers (BayVGH, Beschluss vom 05.02.1998 -14 ZE 98.87). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Waldeigentümer somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereiches von jeglicher Bebauung (VG München, Urteil vom 26.09.2017 – M 1 K 17.2753). Somit besteht seitens des Bauherrn auch keine Pflicht zur Freistellung des Eigentümers von Schadensersatzansprüchen und Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein 30m breiter Streifen kann in den Bereichen entlang des Sondergebietes nicht gewährleistet werden. Eine Einschränkung der Funktionen des Waldes oder für das Wild wird aufgrund dessen jedoch nicht gesehen. Falls eine Einzäunung aus Versicherungsgründen vorzunehmen ist, wird ein Maschendrahtzaun, der in den unteren Reihen Maschenweiten von 20 cm aufweist, verwendet. Eine Passierbarkeit für Kleinsäuger ist damit ebenfalls gewährleistet.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Das Plangebiet ist durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobereich 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Dies dient</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die praktische Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Wiedervernässung noch in Erprobung. Noch nicht erprobt ist daher auch der Rückbau einer Anlage auf einer wiedervernässten Fläche. Eine vollständige Wiedervernässung der Moorflächen in Rastede in den nächsten Jahrzehnten ist nicht absehbar und rechtlich nicht verpflichtend. Gemäß dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Rastede soll die Wiedervernässung in Verbindung mit PV-Anlagen nur in Vorranggebieten für die Torferhaltung verpflichtende Auflage sein. Die für vorliegende Planung in Anspruch genommenen Flächen werden bisher überwiegend intensiv als Acker oder Grünland bewirtschaftet. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland in Hochmooren etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO₂-Emissionen durch Extensivierung, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch ohne Wiedervernässung für sinnvoll. Die Gründung der Anlagen ist durch Rammpfosten geplant.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Bodenschutz werden in den Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die genannten DIN werden ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung, dass Stahlplatten und Baggermatten auf verdichtungsempfindlichen Flächen ausgelegt werden, wird in den Unterlagen ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG, und wie im Umweltbericht bereits beschrieben, kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <p>Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Maßnahme wurde in den Unterlagen bereits formuliert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind Maßnahmen zum Schutz und zur Minderung gegenüber möglichen Bodenverdichtungen formuliert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die im Umweltbericht bereits genannten Ausführungen zum Umgang mit sulfatsauren Böden ergänzt.</p>

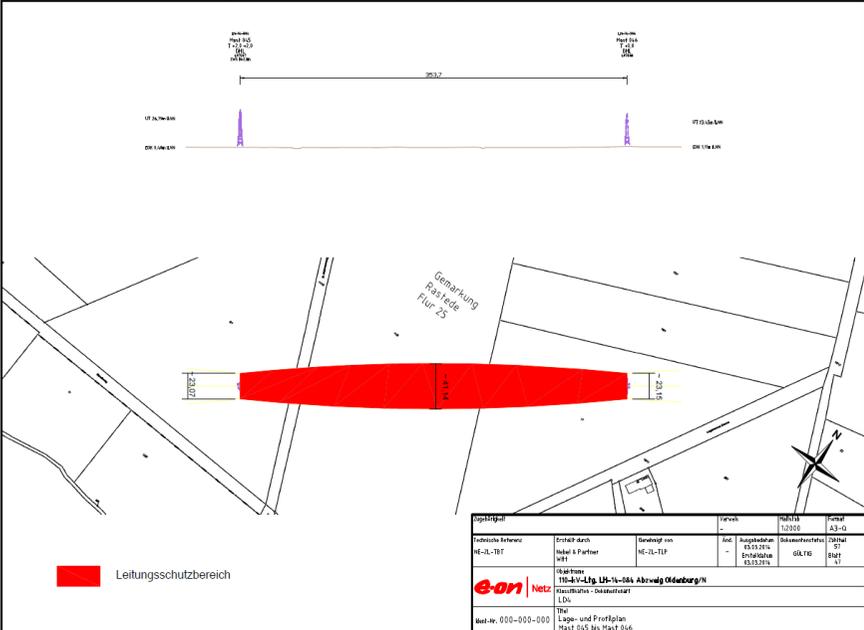
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit der Gefährdung durch niedrige (saure) pH-Werte.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend</p>	<p>Gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz sind Schadstoffeinbringungen in Grundwasser und Boden unzulässig. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass bei der Gründung der Photovoltaik-Module mit Rammpfählen eine Beschichtung vorzusehen ist, die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden vermeiden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers hält die OEG die Berechtigung zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen im Bergwerksfeld Oldenburg. Diese landkreisweite Berechtigung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Avacon Netz GmbH Waterstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplänen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 045-046) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</p>

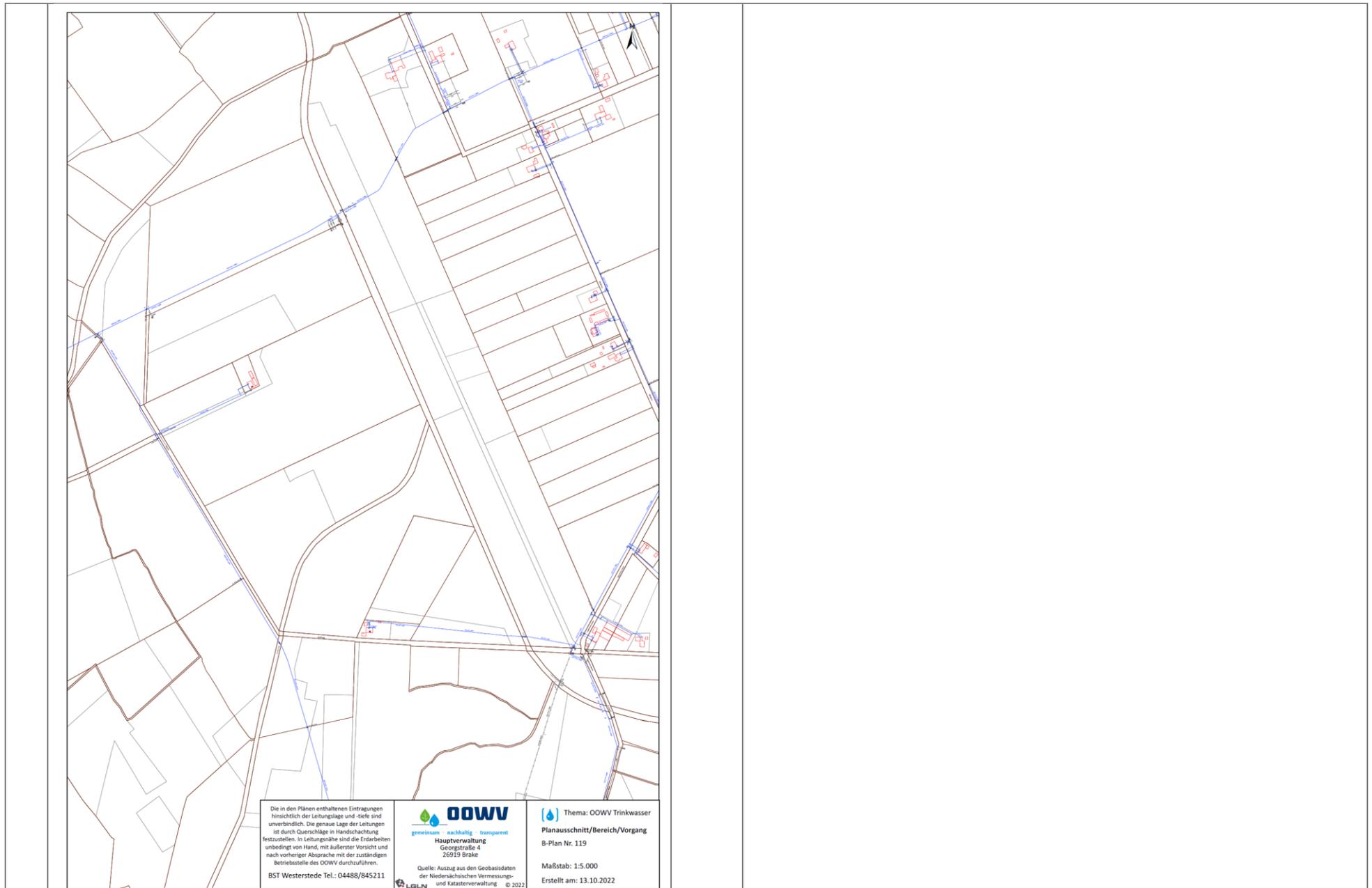
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungs-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>schutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr XXXX unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Weitere Anlage Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																												
 <table border="1" data-bbox="685 746 1079 863"> <tr> <td>Projektname</td> <td>Netz</td> <td>Blatt</td> <td>10/200</td> <td>Stand</td> <td>AS-0</td> </tr> <tr> <td>Technische Erkennung</td> <td>Erstellt durch</td> <td>Genehmigt von</td> <td>Art</td> <td>Ausgabestadium</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>NE-IL-TBF</td> <td>Hubel & Partner AG</td> <td>NE-IL-TBF</td> <td>10/200</td> <td>Entwurf</td> <td>07</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Objekt</td> <td>100kV-ILg 116-16-006 Abzw. Oldenburg/N</td> <td></td> <td>Übersicht</td> <td>07</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hersteller - Gesamtverlänger</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>LDN</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Titel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Lage- und Prioritätsplan</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Projekt-Nr. 000-000-000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Projekt-Nr. 000-000-000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Projektname	Netz	Blatt	10/200	Stand	AS-0	Technische Erkennung	Erstellt durch	Genehmigt von	Art	Ausgabestadium	Datum	NE-IL-TBF	Hubel & Partner AG	NE-IL-TBF	10/200	Entwurf	07		Objekt	100kV-ILg 116-16-006 Abzw. Oldenburg/N		Übersicht	07		Hersteller - Gesamtverlänger						LDN						Titel						Lage- und Prioritätsplan						Projekt-Nr. 000-000-000						Projekt-Nr. 000-000-000					
Projektname	Netz	Blatt	10/200	Stand	AS-0																																																								
Technische Erkennung	Erstellt durch	Genehmigt von	Art	Ausgabestadium	Datum																																																								
NE-IL-TBF	Hubel & Partner AG	NE-IL-TBF	10/200	Entwurf	07																																																								
	Objekt	100kV-ILg 116-16-006 Abzw. Oldenburg/N		Übersicht	07																																																								
	Hersteller - Gesamtverlänger																																																												
	LDN																																																												
	Titel																																																												
	Lage- und Prioritätsplan																																																												
	Projekt-Nr. 000-000-000																																																												
	Projekt-Nr. 000-000-000																																																												
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>																																																													
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Leitungen und deren Schutzbereiche werden im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche ohne Pflanzgebote festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>																																																												

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p>Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Für die Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	

Anregungen von Bürgern

von zwei BürgerInnen wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
BürgerIn 1	
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns das Ehepaar XX, Strothweg 52, 26180 Rastede, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt.</p> <p>In Namen und in Vollmacht nehmen wir zu den oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Mandanten würden bei Umsetzung der von Ihnen veröffentlichten Pläne inmitten einer Photovoltaikanlage leben. Unsere Mandanten wären vollständig umzingelt. Aus diesem Umstand ergeben sich folgenden Bedenken/Nachteile:</p> <p>1. Eigentum unserer Mandanten</p> <p>Dadurch, dass das Grundstück unserer Mandanten bei Umsetzung des Vorhabens inmitten einer Photovoltaikanlage liegt, wird das gesamte Grundstück quasi wertlos. Um auf das Grundstück und zum Wohnhaus zu gelangen muss man in die Photovoltaikanlage hineinfahren. Die gesamte Auffahrt wird beidseits von Zäunen eingerahmt.</p> <p>Im Ergebnis wird das gesamte Grundstück eingezäunt. Niemand wird jemals dieses Grundstück erwerben wollen. Nahezu das gesamte Vermögen steckt in dem Eigentum, weswegen aus hiesiger Sicht eine Verletzung des Art. 14 GG in Betracht kommen könnte.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Rastede wird das Eigentumsrecht gem. Art. 14 Grundgesetz durch die vorliegende Planung nicht verletzt. Eigentum beschreibt das Herrschaftsrecht an einer Sache, nicht dessen wirtschaftlichen Wert. Die veränderten Nutzungen in der Umgebung des Grundstückes der BürgerIn 1 hat keine Auswirkungen an der Eigentumssituation der BürgerIn 1 am benannten Grundstück.</p> <p>Auch handelt es sich aus Sicht der Gemeinde nicht um eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentumsrechts, da die Nutzungsbefugnisse des Grundstückes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Für Grundstückseigentümer besteht kein Anspruch auf Beibehaltung der bestehenden Situation. Wenn dem Grundstückseigentümer ein Lagevorteil durch die Neuplanung genommen wird, stellt dies keine Beeinträchtigung der Rechtsposition des Eigentümers dar, selbst wenn dadurch der Verkehrswert des davon berührten Grundstückes sinkt (vgl. BGH, Urte. v. 20.10.1967 – V ZR 78/65 – keine Eigentumsverletzung durch Aufhebung der Anliegerlage).</p> <p>Gepprüft werden muss hingegen, ob durch die Planung das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot gewahrt wird. Da bei der im Vorentwurf enthaltenen Abgrenzung des Sondergebietes nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Anwohner des Strothweg 52 sich, trotz der geringen Höhe und der Eingrünung der Anlagen, von der Anlage „eingekesselt“ fühlen, wird die Gebietskulisse zum Entwurf reduziert. Die Anwohner nehmen den Solarpark damit nur noch in zwei Richtungen wahr. Auch in diesen Richtungen wurde der Abstand zur Wohnbebauung deutlich erhöht. Nach Norden schließt weiterhin der bestehende Wald an, nach Westen bleibt</p>

<p>Problematisch dürfte auch sein, dass unsere Mandanten einen Gastank haben, der ein- bis zweimal im Jahr befüllt werden muss mittels Tankklaster. Ist dies berücksichtigt worden? Zudem dürfte durch den Gastank auch ein höheres Bedürfnis an Schutz bestehen (siehe Gesundheitsgefährdung Punkt b).</p> <p>2. Gesundheitsgefährdung a) elektromagnetische Felder Solaranlagen bilden elektromagnetische Felder. Diese entstehen grundsätzlich durch das Zusammenwirken von mindestens zwei physikalischen Größen: Dem elektrischen Feld und dem magnetischen Feld. Dadurch entsteht Elektromog. Dieser dürfte aufgrund der Größe des Bauvorhabens extrem sein.</p>	<p>der Blick in die Landschaft. Aus Sicht der Gemeinde Rastede ist das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot damit gewahrt.</p> <p>Die vorliegende Planung beeinträchtigt den Betrieb und die Befüllung des Gastanks nicht.</p> <p>Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Bebauungsplan, der Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdrillt, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt. Die Haupt- und Nebenanlagen halten bei der Gebietsabgrenzung zum Entwurf mindestens 75 m zum nächsten Wohngebäude ein. Schädliche</p>
--	--

<p>Brandgefahr Die Brandgefahr von Solaranlagen ist nicht zu unterschätzen. Sie beeinträchtigt Mensch, Tier und Umwelt gleichermaßen. Hier sind zunächst die erhöhten Gefahren durch die Freisetzung giftiger Gase beim Abbrennen von PV-Anlagen zu nennen. Sie beeinträchtigen die Feuerwehrleute, die Tiere in der Umgebung und auch die Umwelt insgesamt. Und natürlich insbesondere unsere Mandanten, da diese mitten im Brandherd leben würden.</p> <p>Bei einem Brand kann es immer wieder zum Herabfallen von Glassplittern, Bruchteilen der Module selbst oder Befestigungsteilen kommen. Dadurch werden Mensch und Tier in unmittelbarer Umgebung gefährdet. Außerdem kann es zu Lichtbögen kommen und einer erhöhten Gleichspannung. Das Löschwasser gilt dabei als leitend und kann den Effekt sogar noch verschlimmern und zu weiteren Bränden führen.</p> <p>Darüber hinaus ist das Löschen eines solchen Brandes extrem schwierig. Steht ein Gebäude in Flammen, unterbricht die Feuerwehr vor dem Löschen die Hauptstromzufuhr des Hauses. So werden Stromschläge vermieden, die für die Feuerwehrleute gefährlich werden können. Bei einer PV-Anlage ist diese Unterbrechung der Hauptstromzufuhr allerdings nicht so einfach möglich: Zwar liefert der Wechselrichter keinen Strom mehr ans öffentliche Stromnetz, wenn die Hauptstromzufuhr unterbrochen ist, jedoch stehen die Leitungen zwischen den PV-Modulen und dem Wechselrichter auch weiterhin unter Strom, wenn die Sonne scheint. Auch wenn es sich dabei um Gleichstrom handelt, kann dieser zur Gefahr werden. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Brand nicht ohne weiteres schnell unter Kontrolle gebracht werden kann. Hierdurch dürfte ein enormes Risiko bestehen, dass das Feuer auf das Gebäude unserer Mandanten übergeht. Im schlimmsten Fall würden unsere Mandanten vom Feuer eingekesselt werden. Es besteht also ein Risiko für Leib und Leben.</p> <p>Zu beachten ist außerdem, dass das Löschwasser Strom leitet. Zwar handelt es sich um einen eher schlechten Leiter, trotzdem sind bestimmte Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagenteilen einzuhalten. Fraglich, ob dies eingehalten werden kann bei einer solchen Einkesselung.</p>	<p>Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung des Bebauungsplans gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Brandschutzkonzept für die Anlage vorzulegen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches hält der geplante Solarpark einen größeren Abstand zur Wohnbebauung ein. Westlich des Gebäudes Strothweg 52 sind keine Photovoltaik-Anlagen mehr geplant. Die Gemeinde sieht auf Ebene des Flächennutzungsplanes damit kein Brandschutzproblem.</p>
---	--

<p>Zudem gibt es eine oberirdische Telefonleitung, die mit Sicherheit im Falle eines Großbrandes die Situation noch verschärfen würde. Hier stellt sich die Frage, ob per se eine Solaranlage unter überirdischen Leitungen entstehen darf.</p> <p>3. Sonneneinstrahlung/Blendwirkung Aufgrund der Umzingelung dürfte die Sonneneinstrahlung extrem werden. Die Darstellung des Gutachtens von hohem Baumbestand, welcher schützt, überzeugt nicht. Es handelt sich um eine Hecke, die an einer Grundstücksseite vorhanden ist. Das gesamte Grundstück ist aber umzingelt von den Solarplatten.</p> <p>Durch diese soll ein sogenannter "Lake- Effekt" entstehen und ein Vogelsterben vermehrt einsetzen. Eine amerikanische Theorie besagt, dass Vögel die Blendung von Sonnenkollektoren mit der Oberfläche eines Sees verwechseln und mit tödlichen Folgen landen. Ist diese Angelegenheit schonmal überprüft worden? Wie sehen das die Umweltschützer? Gibt es dazu bereits Daten? Es wird angeregt hierzu explizit nachzufragen, evtl. bei NABU.</p>		<p>Durch die Zurücknahme des Geltungsbereiches hält die zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlage einen größeren Abstand zur Wohnbebauung ein. Im Flächennutzungsplan wird weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung in der festgesetzten Sonderbaufläche möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.</p> <p>Der Kartierbericht, der den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt wird, beschäftigt sich in Kapiteln 5.2 auch mit der Verwechslung von Solarmodulen und Wasserflächen. In diesem Fall einer Fehlinterpretation entstünde ggf. die Gefahr, dass der Versuch eines Anflugs oder Eintauchens stattfinden und dies wiederum zu einer (potenziell tödlichen) Verletzung führen könnte. Die Autoren des „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) verweisen auf eine Untersuchung am Main-Donau-Kanal, die im Umfeld einer großflächigen realisierten PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Die Untersuchung lieferte keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr. Zudem konnten in diesem Zuge weder Irritations- noch Attraktionswirkungen für im Umfeld der realisierten PV-Anlage fliegende Vögel beobachtet werden. Es wird abschließend jedoch darauf hingewiesen, dass die Entstehung von Gefahrensituationen etwa bei schlechten Sichtverhältnissen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die in der Literaturrecherche der Veröffentlichung von BADELDT et al. (2020) dargelegten Erkenntnisse zu einem potenziellen Verunfallen von Vögeln an PV-Anlagen zeichnen weiterhin ein noch unscharfes Bild im Hinblick auf zu prognostizierende Kollisionswahrscheinlichkeiten. Erhöhte Gefahren durch Kollisionen von Vögeln mit PV-Anlagen lassen sich aus den in der Literaturarbeit von BADELDT et al. (2020) zitierten Werke jedoch bislang nicht ableiten.</p>
---	--	---

<p>Bei dem von Ihnen veröffentlichten Gutachten liest es sich so als seien unsere Mandanten lediglich "Nachbarn". Überhaupt nicht wurde berücksichtigt, dass diese mitten drin im Solarpark leben. Eine Abwägung ist überhaupt gar nicht zu erkennen. Dieses Bauvorhaben darf in dieser Form nicht umgesetzt werden, da es unseren Mandanten die Lebensqualität raubt, diese dadurch verarmen und letztlich eine potentielle Lebensgefahr besteht. Sollte die Gemeinde der Auffassung sein, dass eine Umsetzung stattfindet, da ist dafür zu sorgen, dass ein Teil offen bleibt und unsere Mandanten nicht eingekesselt werden. Es ist auf ein wenig Fläche zu verzichten. Auf diese Art und Weise wäre zumindest sichergestellt, dass eine Gefahr für Leib und Leben entsteht. Auch würde das potentielle Vogelsterben eingedämmt werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass aus hiesiger Sicht die Zur Verfügung Stellung der geplanten Änderungen auf der Internetseite aus hiesiger Sicht unzureichend ist und gegen § 68 NBauO verstoßen dürfte. Der betroffene Nachbar soll direkt – soweit erreichbar- zur Stellungnahme aufgefordert werden. Dies war nicht der Fall. Unsere Mandanten haben zufällig von dem Vorhaben erfahren.</p> <p>Darüber hinaus müssen auch alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Es fehlt das Ergebnis der Umweltprüfung durch das Büro Sinning. Dieses muss zwingend unseren Mandanten vorgelegt werden.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung wie das Verfahren weitergeht und ob eine persönliche Anhörung unserer Mandanten in Betracht kommt.</p>		<p>Die nebenstehende Anregung wird im Rahmen der obigen Abwägung berücksichtigt. Zum Entwurf wird der Geltungsbereich verkleinert, sodass ein höherer Abstand zu der Wohnnutzung gewahrt ist. Die wesentlichen Punkte der Abwägung werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.</p> <p>§ 68 NBauO bezieht sich auf das Verfahren zur Baugenehmigung. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind für das Beteiligungsverfahren die Regelungen des § 3 BauGB beachtlich. Diese wurden und werden eingehalten.</p> <p>Die Kartierungen des Büro Sinning sind inzwischen abgeschlossen und in den Umweltbericht übernommen worden. Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sind die vollständigen Entwurfsunterlagen für die Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>Ein persönliches Gespräch zwischen Flächeneigentümer, dem beauftragten Planungsbüro und den Mandanten hat stattgefunden.</p>
<p>BürgerIn 2</p>		
<p>In Bezug auf das große Solarprojekt des Herrn XX möchte ich folgendes sagen:</p> <p>Ich denke, daß sich die Gemeinde damit abhängig mach (ein Investor). Es ist ja in gewissen Sinn eine Monopolstellung des Herrn M.-H. Wenn ein Investor soviel Geld in die Hand nimmt, will er auch ordentlich verdienen.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Angebotsbebauungsplan ermöglicht einem Investor die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf seinen Eigentumsflä-</p>

<p>Wie ich finde ein großes Übel in unserer Gesellschaft, es muß sich alles groß lohnen. Dabei sollten wir doch das Bewusstsein erlangen, daß dadurch die Abstände zwischen Reich und Arm nur vergrößert werden.</p> <p>Der Solarpark mit seinen mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten an sich ist eine Supersache, weil sich nicht jeder eine Solaranlage aufs Dach bauen kann.</p> <p>Wäre es nicht angebracht die Bürger an so einem großen Projekt teilnehmen zu lassen? Wer sich finanziell daran beteiligt, hat vielleicht auch einen anderen Blick auf die Dinge und auf die Klimageschichte.</p> <p>Wir müssen doch langsam merken, daß „WIR“ und nicht nur die „ANDEREN“ selbst etwas tun können/müssen.</p>	<p>chen. Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Gemeinde Rastede nicht verpflichtet den Strom von der PV-Anlage zu beziehen, sodass weder ein Abhängigkeitsverhältnis noch eine Monopolstellung besteht.</p> <p>Verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde an dem Projekt werden derzeit geprüft, sind allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
--	--